

Amtsblatt

der

Röniglichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 47.

Liegnitz, den 20. November

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

666. Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1688 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

667. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Communal-Abgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre communal-abgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

668. **B e k a n n t m a c h u n g**
wegen Ausreichung der Zinsſcheine Reihe XX zu den Staatsſchuldſcheinen von 1842 und der Zinsſcheine Reihe IX zu den Prioritäts-Actien Serie I und II der Niederschleſiſch-Märkiſchen Eijenbahn.

Die Zinsſcheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsſchuldſcheinen vom Jahre 1842, ſowie die Zinsſcheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Actien Serie I und II der Niederschleſiſch-Märkiſchen Eijenbahn über die Zinſen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. December 1890 nebst den Anweiſungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hieſelbſt, Oranienſtraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttagge und der letzten drei Geſchäfts-tage jeden Monats ausgeſendet werden.

Die Zinsſcheine können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-caſſen, ſowie durch die Kreiscaſſe in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controlle ſelbſt wünſcht, hat derſelben perſönlich oder durch einen Be-

auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsſcheinanweiſungen mit einem Verzeichniſſe zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Poſtamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben ſind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß einfach, wünſcht er eine ausdrückliche Beſcheinigung, ſo iſt es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Zinsſcheine zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Controlle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Zinsſcheinanweiſungen nicht einlaſſen.

Wer die Zinsſcheine durch eine der obengenannten Provinzialcaſſen beziehen will, hat derſelben die Anweiſungen mit einem doppelten Verzeichniſſe einzu-reichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der Zinsſcheine wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialcaſſen und den von den Röniglichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Zinsſcheinanweiſungen abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Schuldverſchreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcaſſen mittels beſonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß die den Zinsſcheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritäts-Actien beigegebene Anweiſung zur Abhebung der Zinsſcheine Reihe X auf Grund des § 2 des Nachtragsſtatuts vom 27. Juni 1845 (Geſetz-Sammlung Seite 460) Zinsſcheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verſpricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Sydow,

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

669. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzial-Behörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung, bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. M. (III. 16880) rücksichtlich der zur

(II. a. P. 7671) Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staats-Bauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „königlicher“ beizufügen, und daß die Vetheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den königlichen Regierungs-Bauführern bezw. königlichen Regierungs-Baumeistern zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Majbach.

In
die königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vorstehender Ministerial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

670. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinen-Baufachs, was folgt:

- 1) Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungs-Urkunde und einer

Nachweisung der in ihrem Verufe seit der Bauführer-Prüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusehen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind, bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch § 37 der Prüfungs-Vorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im § 53 a. a. D. vorgesehene Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. D. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgelegten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusehen, der eventl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeister-Prüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgelegten Präsidenten zu richten (vergl. § 39 a. a. D.)

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeister-Prüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. D.)

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergeben wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlass der Vorschriften z. v. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

- 2) Die vor Erlass der Prüfungs-Vorschriften z. v. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungs-Urkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre

Ernennung zum Königlichem Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichem Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. D. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichem Regierungs-Präsidenten.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Liegnitz, den 11. November 1886.

Der Königlichem Regierungs-Präsident.

671. In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1) Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

„Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen.“

2) Artikel 25, Absatz 16, welcher mit den Worten beginnt: „der Verwaltungsrath kann dergleichen“ und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§ 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels“, lautet fortan:

„Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, auszugeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Actien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern contrahirt worden sind, in welchen Agenturen der „Royale Belge“ oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesamtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Ver-

sicherungen oder die Prämien-Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.

Die Titros, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen.“

3) Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder Commissair muß Besitzer von mindestens 5 Actien sein.“

4) Artikel 45, Absatz 2, welcher mit den Worten anfängt: „diese provisorische Bilanz“ und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Commissairs“, lautet fortan:

„diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Commissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierangs-Commissairs unterbreitet.“

Vorstehenden Statut-Änderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erlangen haben, wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. October 1886.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.:

gez. von Zastrow.

Ausfertigung. I. A. 8340.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde von Statut-Änderungen der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel vom 28. October d. J. bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1862 — Amtsblatt de 1862, Nr. 29, pag. 186 —, 9. December 1863 — Amtsblatt pro 1863, Nr. 50, pag. 250 —, 9. März 1867 — Amtsblatt pro 1867, Nr. 11, pag. 80 —, und 28. Mai 1873 — Amtsblatt pro 1873, Nr. 22 — zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. November 1886.

Der Königlichem Regierungs-Präsident.

J. W.: v. Prittwitz.

672. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Kaltwasser, Kreis Lüben, ist der Seelhorger August Hoffmann daselbst beauftragt worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchsauszügen sind nunmehr an den genannten Geistlichen zu richten. Liegnitz, den 11. November 1886.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

673. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: Socialdemokratische Bibliothek X. Arbeiter-Programm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.
Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

674. Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 5. November 1886.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

675. Vom 1. December d. J. ab wird der Zug Nr. 374 der Strecke Seidenberg-Nittrich — jetzt ab Seidenberg 7⁰⁰ Bm. — 7 Minuten später und der Zug Nr. 382 der Strecke Bittau-Görlitz — jetzt ab Bittau 7⁰⁰ Bm. — 4 Minuten später verkehren. Näheres besagen die auf den Stationen aushängenden Bekanntmachungen.

Berlin, im November 1886.
Königliche Eisenbahn-Direction.

676. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 1. Januar 1887 kommt für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn und der k. k. Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Ebersdorf-Würbenthal an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. März 1885 ein neuer Tarif zur Einführung. Durch denselben werden die bisherigen Frachtsätze um 0,1 bis zu 0,8 Frz. für 100 kg. erhöht.

Exemplare des Tarifs sind durch die beteiligten Güterexpeditionen und das Ausfuhrsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 12. November 1886.
Königliche Eisenbahn-Direction.

677. Bekanntmachung.

Die Börschungs Quittungen über die für den October-Termin 1886 gezahlten Renten-Abschlags-Capitalien sind an die betreffenden Königlichen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Börschung der Rentenpflicht im Grundbuche abgefordert worden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, den Beteiligten hiervon Kenntniß zu geben.

Breslau, den 11. November 1886.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
von Cassen.

678. Bekanntmachung.

Seitens des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts werden für den Gerichtstags-Bezirk Brimkenau in dem bisherigen Gerichtsorte zu Brimkenau im nächsten Jahr folgende Gerichtstage abgehalten werden:

- 12./13. Januar,
- 16./17. Februar,
- 16./17. März,
- 13./14. April,
- 11./12. Mai,
- 15./16. Juni,
- 13./14. Juli,
- 21./22. September,
- 19./20. October,
- 16./17. November,
- 14./15. December.

Sprottau, den 14. November 1886.
Königliches Amtsgericht III.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

679. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wiederwahl des Rämmerers und Rathmannes Kurz in Schlawa zum unbesoldeten Rathmanne dieser Stadt bestätigt.

680. Die Königliche Regierung hat dem Pastor Göbel in Bienowitz die Local-Schul-Inspection über die Schulen in Bienowitz und Bohlshildern und dem Pfarrer Renner in Jobten a./Ober die Local-Schul-Inspection über die katholischen Schulen in Jobten, Langneundorf und Dippelsdorf übertragen.

681. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Breslau hat die Berufungs-Urkunde für den bisherigen Hilfslehrer Günther am Gymnasium in Görlitz zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt bestätigt.